

Beauftragung einer Kontrollperson¹⁾ nach BGR 500 Kap. 2.3

Punkt 3.5 „Pressen der Metallbe- und -verarbeitung“

Herr/Frau _____

wird beauftragt, die Presse(n), Gesenkbiegepresse(n) in der

Abteilung _____

nach dem Einrichten zu kontrollieren.

Die Kontrollperson darf die Presse erst in Betrieb nehmen lassen, nachdem sie selbst festgestellt hat, dass

- a) die Werkzeuge ordnungsgemäß eingerichtet sind.
- b) die entsprechende Betriebsart eingestellt ist.
- c) die vorhandenen Schutzeinrichtungen eingestellt und wirksam sind.
- d) erforderlichenfalls andere ersatzweise Sicherungsmaßnahmen getroffen sind, wenn Schutzeinrichtungen aus fertigungstechnischen Gründen nicht eingesetzt werden können.
- e) die Umstelleinrichtungen gegen unbefugtes Betätigen gesichert sind.

Insbesondere ist zu kontrollieren, ob die Schutzmaßnahmen nach Punkt c) und d) ausreichend und wirksam sind.

Herr/Frau _____ darf die zu kontrollierende Maschine nicht selbst eingerichtet haben.

_____, den _____

Unternehmer/in

Kontrollperson

¹⁾ Anforderungen an Kontrollpersonen gemäß BGR 500 Kapitel 2.3 Punkt 3.1.2
„Der Unternehmer darf als Einrichter und Kontrollperson nur Personen auftragen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für die Aufgabe ausgebildet sind.“